

1. Geltungsbereich

- 1.1 Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der jeweils aktuellen Fassung der Allgemeinen Lieferbedingungen der TAPROGGE GmbH für den Geschäftsbereich Terrawater Technology. Diese sind wesentlicher Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern (nachfolgend „Besteller“ genannt) über die von uns angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2 Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Bestellers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
- 2.2. Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung und Leistung (z. B. Gewichts- und Maßangaben, Gebrauchswerte, Toleranzen, Belastbarkeit und technische Daten) sowie unsere Darstellungen derselben (z. B. Abbildungen und Zeichnungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet worden sind. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung.
- 2.3. Wir behalten uns das Eigentum oder Urheberrecht an allen Kostenvoranschlägen, Angeboten, Zeichnungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Besteller darf diese Gegenstände weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Auf unser Verlangen hat der Besteller diese Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.
- 2.4. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller ist die schriftliche Auftragsbestätigung, einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese geben alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von uns vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich.
- 2.5. Mündliche und telefonische Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.6. Für elektrotechnisches Material gelten die Vorschriften des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE).
- 2.7. Schutzvorschriften werden mitgeliefert, soweit dies vereinbart ist. Für die Einhaltung der am Aufstellungs-ort unserer Lieferungen und Leistungen geltenden Vorschriften, Umweltschutzbedingungen und Unfallschutz ist der Besteller verantwortlich.

3 Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Unsere Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Liefer- und Leistungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO unverpackt ab Werk und ohne gesetzliche Mehrwertsteuer.
- 3.2 Soweit den vereinbarten Preisen unsere Listenpreise zugrunde liegen und zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Lieferdatum mehr als 6 (sechs) Monate liegen, gelten unsere bei Lieferung gültigen Listenpreise, sofern sich nach Auftragsbestätigung die maßgeblichen Kostenfaktoren, insbesondere Lohn- und Materialkosten, geändert haben.
- 3.3 Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei uns. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird. Leistet der Besteller bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. zu verzinsen. Die Geltendmachung weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

- 3.4 Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.5 Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Besteller gefährdet wird.
- 3.6 Die vereinbarten Zahlungen sind auch dann zu leisten, falls der Besteller die bei der Auslieferung ihm obliegenden Handlungen nicht vornimmt oder nachträglich die Einlagerung der von ihm bestellten Anlagen anordnet; die Fälligkeit der Zahlungen tritt in diesem Fall mit Anzeige der Versandbereitschaft durch uns ein.

4 Lieferung und Lieferfristen

- 4.1 Lieferungen erfolgen ab Werk.
- 4.2 Soweit nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, gelten Fristen für Lieferungen und Leistungen nur annähernd. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- 4.3 Wir können – unbeschadet weiterer Rechte aus dem Verzug des Bestellers – vom Besteller eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Besteller uns gegenüber seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- 4.4 Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung oder für Liefer- oder Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung mindestens 90 Tage andauert, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.
- 4.5 Wir sind nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn (i) die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (ii) die verbleibende Lieferung bzw. Leistung sichergestellt ist und (iii) dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- 4.6 Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 10 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.

5 Erfüllungsort, Gefahrübergang, Versand, Verpackung, Abnahme

- 5.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Kiel, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schulden wir auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.
- 5.2 Die Versandart und die Verpackung unterstehen unserem pflichtgemäßen Ermessen.
- 5.3 Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (z. B. Versand oder Installation) übernommen haben. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Besteller liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Besteller über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir dies dem Besteller angezeigt haben.

- 5.4 Verzögert sich der Versand infolge eines Verhaltens des Bestellers, so werden dem Besteller nach Ablauf einer einwöchigen Karenz ab Versandbereitschaftsmeldung die durch die Lagerung entstandenen Kosten berechnet.
- 5.5 Die Sendung wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 5.6 Sind Vor- oder Bauprüfungen oder Abnahmen vereinbart, so sind die Kosten für die Vor- und Bauprüfungen und die persönlichen Abnahmekosten des Bestellers vom Besteller zu tragen.
- 5.7 Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Lieferung oder Leistung als abgenommen, wenn
- die Lieferung oder Leistung abgeschlossen ist,
 - wir dies dem Besteller unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Ziffer 5.7 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben,
 - seit der Lieferung oder Leistung 10 (zehn) Werkzeuge vergangen sind oder der Besteller mit der Nutzung der Lieferung oder Leistung begonnen hat (z. B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Leistung 5 (fünf) Werkzeuge vergangen sind und
 - der Besteller die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines dem Verkäufer angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.
- 5.8 Die Verpackung wird für jeden Auftrag speziell angefertigt; sie wird von uns nicht zurückgenommen und ist gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen vom Besteller zu entsorgen. Bei einer Lieferung frei Bestimmungsort (z. B. Baustelle) gehört das Abladen der Anlagen vom Transportmittel und die Beseitigung des Verpackungsmaterials nicht zu unseren Leistungen.
- 5.9 Angelieferte Gegenstände sind vom Besteller auch dann, wenn sie Mängel aufweisen, unbeschadet seiner Rechte aus Ziffer 8 entgegenzunehmen.

6. Montage, Montageüberwachung und Inbetriebnahme

- 6.1 Montagen, Überwachung von Montagen und Montagekosten gehören nur zu unserem Lieferumfang, sofern dies ausdrücklich vereinbart ist.
- 6.2 Für die Montage, Montageüberwachung und Inbetriebnahme gelten ergänzend unsere zum Zeitpunkt der Ausführung dieser Leistungen gültigen Kundendienstverrechnungssätze.

7. Recht des Bestellers zum Rücktritt

- 7.1 Der Besteller hat nur dann ein Rücktrittsrecht, wenn wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist für die Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung eines von uns zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch unser Verschulden fruchtlos verstrichen ist. Die angemessene Nachfrist beginnt nicht eher, als bis der Mangel und die Vertretungspflicht durch uns anerkannt oder uns nachgewiesen worden ist.
- 7.2 Der Rücktritt kann vom Besteller nur erklärt werden, wenn sein Interesse an der Lieferung wesentlich beeinträchtigt wird. Sein Interesse gilt als nicht wesentlich beeinträchtigt, wenn der Liefergegenstand weiter benutzt wird.

8. Gewährleistung, Mängelrüge und Haftung

- 8.1 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gewährleisten wir nur schriftlich bestätigte technische Daten. Bestimmte Eigenschaften gelten nur dann als vereinbart, wenn wir die Vereinbarung ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Die Beschaffenheitsvereinbarungen gehen im Übrigen den objektiven Anforderungen vor. Die spezifische Ratifikation und Beschaffenheit, die von den objektiven Anforderungen abweichen, werden Bestandteil des Kaufvertrages. Beschreibungen und Spezifikationen beispielsweise in Prospekten oder außerhalb des Kaufvertrages gelten im Zweifel nicht als „anderweitige Vereinbarung“.
- 8.2 Der Besteller hat die Lieferung unverzüglich nach Eingang zu prüfen und uns etwaige Mängel und Unvollständigkeiten unverzüglich mitzuteilen. Erst beim Betrieb erkannte Mängel sind uns unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtungen des Bestellers aus Ziffer 6 bleiben unberührt.

- 8.3 Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden – von uns nicht zu vertretenden - Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, falsche Lagerung, unterlassene Konservierungsmaßnahmen, Beschädigung der Verpackung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, insbesondere übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse.
- 8.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung bzw. Abnahme. Bei Bauwerken bzw. Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben oder Werken, deren Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.5 Verzögern sich Versandbereitschaft oder Einbau aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so endet die Gewährleistung spätestens 24 Monate nach Gefahrenübergang.
- 8.6 Als Nacherfüllung können wir nach unserer Wahl die Sache nachbessern oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache ersetzen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- 8.7 Die Gewährleistung erlischt, wenn der Besteller oder Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung Änderungen oder Reparaturen an der Sache vornehmen, ferner wenn der Besteller nicht umgehend geeignete Maßnahmen trifft, damit wir den Mangel beheben können und damit der Schaden gemindert und nicht größer wird.
- 8.8 Nur in dringenden Fällen der Betriebssicherheit, über die wir unverzüglich zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels im Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und von uns angemessenen Ersatz für die entstandenen Kosten für die Mängelbeseitigung zu verlangen.
- 8.9 Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschl. des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung unserer Monteure. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten, insbesondere für Hilfskräfte, Hebezeug usw.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.
- 9.2 Ab Lieferung bis zum Eigentumsübergang hat der Besteller die Liefergegenstände gegen jede Beeinträchtigung zum vollen Wert zu versichern. Wir sind berechtigt, entsprechende Versicherungen auf Kosten des Bestellers abzuschließen, sofern nicht der Besteller das Bestehen derartiger Versicherungen auf unser Verlangen durch Vorlage der Policen nachweist.
- 9.3 Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware an Dritte ist ausgeschlossen. Bei Pfändungen oder anderen Beeinträchtigungen unserer Rechte durch Dritte hat der Besteller auf den Eigentumsvorbehalt ausdrücklich hinzuweisen und uns unverzüglich Mitteilung zu machen.
- 9.4 Die Be- und Verarbeitung von Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die durch die Be- bzw. Verarbeitung neu hergestellte Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen durch den Besteller ist dieser verpflichtet, uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verwendeten Gegenstände im Zeitpunkt der Verbindung bzw. Vermischung einzuräumen. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Verarbeitung, so überträgt uns der Kunde bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Der Besteller verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach bestehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Ziffer.
- 9.5 Der Besteller darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung Vorbehaltsware mit Grundstücken dergestalt verbinden, dass die Vorbehaltsware wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird.

- 9.6 Wenn der Besteller von uns als Wiederverkäufer gekauft hat, ist er zur Weiterveräußerung oder sonstigen Verfügung über die Vorbehaltsware nur berechtigt, soweit die Weiterveräußerung im Zuge seines normalen Geschäftsverkehrs erfolgt. Wir sind berechtigt, die Weiterveräußerungsbefugnis zu widerrufen, sobald und soweit der Besteller uns gegenüber im Verzug ist. Sämtliche aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen, einschl. etwaiger Sicherheiten, tritt der Besteller hiermit in Höhe unserer Kaufpreisforderung an uns ab. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren verkauft wird, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Falls der Besteller Vorbehaltsware veräußert, die mit anderen, uns nicht gehörenden Waren verarbeitet wurde, erfolgt die Abtretung in Höhe des Wertes unseres Miteigentumsanteils.
- 9.7 Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Wir sind berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen sobald und soweit der Besteller uns gegenüber im Verzug ist. Im Falle des Widerrufs ist der Besteller auf unser Verlangen verpflichtet, seine Abnehmer von der zu unseren Gunsten erfolgten Abtretung zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Daneben sind wir im Falle des Widerrufs auch selbst berechtigt, auf Kosten des Bestellers die Abtretung gegenüber seinen Abnehmern offenzulegen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären, soweit gesetzlich nicht zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.
- 9.8 Soweit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts an Formvorschriften oder sonstigen Voraussetzungen geknüpft oder rechtlich nicht möglich ist, hat der Besteller dafür Sorge zu tragen, dass uns eine entsprechende Sicherheit eingeräumt wird.

10. Haftung

- 10.1 Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung des Schuldverhältnisses und/oder aus unerlaubter Handlung (im Folgenden: „Schadensersatzansprüche“), sind ausgeschlossen.
- 10.2 Dies gilt nicht, soweit uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und/oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 10.3 Bei nicht vorsätzlicher Verletzung von Vertragspflichten, einschließlich wesentlicher Vertragspflichten ist der Umfang der Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.
- 10.4 Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern wir zwingend haften, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 10.5 Die in Ziffer 10.1 bis § 10.4 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten in gleicher Weise für ein Verhalten unsere Organe, gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 11.1 Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag ist Kiel.
- 11.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den Beziehungen zwischen uns und dem Besteller - auch für Wechsel- und Scheckklagen - ist Kiel, wenn der Besteller Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.
- 11.3 Die vertraglichen Beziehungen unterstehen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

12. Bestellungen aus Nicht-EU-Ländern

- 12.1 Sofern der Besteller in einem Nicht-EU-Land ansässig ist, außer in einem der in Anhang VIII der Verordnung 833/2014 des Rates der EU aufgeführten Partnerländer der EU (derzeit USA, Japan, UK, Südkorea, Australien, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz), verpflichtet sich der Besteller zur vollständigen Einhaltung von Artikel 12g der Verordnung des Rates der Europäischen Union (EU) Nr. 833/2014.
- 12.2 Der Besteller wird sein Bestes tun, um sicherzustellen, dass der Zweck von Ziffer 12.1 nicht durch Dritte in der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, behindert wird und mögliche Missbräuche erkannt werden.

- 12.3 Der Besteller wird uns unverzüglich über alle Schwierigkeiten und Behinderungen Dritter in der Anwendung von Ziffer 12.1 und 12.2 informieren und auf unsere erste Anforderung geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen bzw. eine Endverbleibserklärung für die bestellten Waren an uns abgeben.
- 12.4 Jeder Verstoß gegen Ziffern 12.1, 12.2 und 12.3 stellt einen Verstoß gegen eine wesentliche Bestimmung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen Terrawater Technology dar. Wir sind berechtigt, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, einschließlich, aber nicht ausschließlich: (i) Kündigung der Bestellung; und (ii) eine Strafe bis zur Höhe des vertragsgegenständlichen Bestellwertes zuzüglich unserer Kosten eines Rechtsstreits vom Besteller einzufordern.

13. Sonstiges

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen oder Teile derselben unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in einem auf der Grundlage dieser Allgemeinen Lieferbedingungen abgeschlossenen Vertrag eine Lücke herausstellen, so führt dies nicht zur Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile derselben. Es soll vielmehr insoweit eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.